



Alexianer

DAS SEELSORGE- GEHEIMNIS

Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen in den Einrichtungen der Alexianer eine bedeutsame Aufgabe wahr. Für uns als konfessioneller Träger ist die seelsorgliche Begleitung ein wichtiger Bestandteil der Versorgung.

L01

LEITFADEN 01
02.2020

DAS SEELSORGE- GEHEIMNIS

Diese Publikation gibt alle wichtigen Informationen rund um die besondere Schweigepflicht, der alle Seelsorgerinnen und Seelsorger unterliegen.



Alexianer

Als eigenständige Profession bieten die Seelsorgerinnen und Seelsorger gemeinsam mit ärztlichen, pflegerischen sowie den weiteren Diensten die Möglichkeit der Zuwendung und Begleitung, sowohl für die Patienten, Bewohner, Klienten, Beschäftigte und Gäste sowie ihre Angehörigen als auch für die in der Einrichtung Tätigen. Diese Zuwendung genießt einen besonderen Vertrauensschutz.

WERTORIENTIERUNG UND DAS CHRISTLICHE PROFIL DER ALEXIANER

Mit einem eigenen Referat stellt sich die Alexianer GmbH den aktuellen medizin- und organisationsethischen Fragestellungen, entwickelt das Leitbild weiter und fördert die Spiritualität.

TEAM



Dr. Ralf Schupp

Leitung

☎ (02501) 966-55150

✉ r.schupp@alexianer.de



Julia Rickert

Referentin

☎ (02501) 966-55151

✉ julia.rickert@alexianer.de

Das Referat Christliche Ethik/Leitbild/Spiritualität (CELS) koordiniert als Stabstelle der Hauptgeschäftsführung sämtliche Prozesse im Bereich Ethik und Spiritualität. Dazu zählen die Implementierung und Fortführung des Leitbilds sowie die Entwicklung der „Charta der Compassio“. Das Referat unterstützt und berät die Geschäftsführungen und den Träger in allen die Werteorientierung und das christliche Profil der Alexianer betreffenden Fragen. Es leitet das verbundweite Ethikkomitee der Alexianer GmbH und organisiert Fortbildungen und Tagungen, bei denen es um aktuelle medizinethische oder organisationsethische Probleme geht.

Die Führungskräfte unterstützt das Referat unter anderem durch die Planung des „Geistlichen Jahrestreffens“. Hier diskutieren die Top-Führungskräfte Fragen der Unternehmensspiritualität mit Gesprächspartnern aus Theologie und Orden. Darüber hinaus leitet das Referat die bundesweite Konferenz der Seelsorgerinnen und Seelsorger und entwickelt federführend Konzepte, die die Rolle und Qualität der Seelsorge im Verbund definieren und die Sicherstellung eines hochwertigen und bedarfsgerechten seelsorglichen Angebots in unseren Einrichtungen gewährleisten.

→ WEITERLESEN



Leitbild der Alexianer

Das Leitbild weist die Richtung, wie die Alexianer in der Tradition der Alexianerbrüder mit den Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgehen wollen.



Rahmenkonzept Seelsorge der Alexianer

Die Seelsorge nimmt im Selbstverständnis der Alexianer als christliche Organisation eine wichtige Rolle ein. Das Rahmenkonzept definiert die Rolle und Qualität der Seelsorge im Konzern.



L02 Leitfaden Prävention und Intervention

Die Broschüre bietet den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Alexianer eine Orientierung für ein adäquates Verhalten in der Prävention und im Verdachtsfall von sexuellen Grenzverletzungen.

Alle Publikationen auch online unter:
→ www.alexianer.de/leitlinien

WARUM EIN LEITFADEN ZUM SEELSORGEGEHEIMNIS?

Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen in den Einrichtungen der Alexianer eine wichtige Aufgabe wahr.

Diese reicht von eher klassischen seelsorglichen Tätigkeiten wie Gesprächen und der Feier von Gottesdiensten bis zur Einbindung in die Behandlung und Begleitung von Patientinnen/Patienten, Bewohnerinnen/Bewohnern und Klientinnen/Klienten. Aus der Perspektive konfessioneller Träger ist die seelsorgliche Begleitung von Menschen geradezu ein integrativer Bestandteil der Versorgung. Dies gilt in besonderem Maße in der Psychiatrie, Senioren- und Eingliederungshilfe wie in der stationären palliativen Versorgung und der Intensivmedizin.

In vielen Einrichtungen arbeiten die Seelsorgerinnen und Seelsorger in den multiprofessionellen Teams mit. Sie übernehmen Verantwortung am Therapie- und Hilfeplan, nehmen an Fall- und Teambesprechungen teil. Der sachliche Grund für diese Einbeziehung liegt in der engen Berührung von Behandlungs- und Betreuungszielen und den seelsorglichen Anliegen.



Durch diese enge Verzahnung stellt sich die Frage nach dem Seelsorgegeheimnis in vertiefter Weise. Die Seelsorge ist gefordert, die besondere Relevanz der seelsorglichen Schweigepflicht nachvollziehbar zu explizieren und inhaltlich zu begründen. Dazu gehört auch eine Reflexion über die Grenzen des Seelsorgegeheimnisses. Dass das im Rahmen der Seelsorge Anvertraute einer grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, ist vermutlich seit der Existenz der Privatbeichte unbestritten. Geht es um die Reichweite dieser Pflicht, braucht es allerdings eine theologische Begründung, die sowohl begründet, warum es eine derartige Verschwiegenheitspflicht gibt, die über die gewöhnliche berufliche Schweigepflicht hinausgeht, als auch erläutert, wo diese Schweigepflicht endet.¹

Durch diese Reflexion und die daraus abgeleiteten praktischen Empfehlungen soll der Leitfaden helfen, allen Beteiligten, zuvorderst Seelsorgerinnen und Seelsorgern, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den anderen Professionen und nicht zuletzt den Einrichtungsleitungen, Orientierung und Handlungssicherheit zu geben.²

1 Vgl. Coors, M., Haart, D., Demetriades, D., Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis im Kontext der Palliativversorgung. Ein Diskussionspapier der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin, in: Wege zum Menschen, 66. Jg., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014, S. 93

2 Die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams einschließlich der Frage nach Dokumentation und Datenschutz wird gesondert geregelt.

ABGRENZUNG: SEELSORGE- GEHEIMNIS, ZEUGNIS- VERWEIGERUNGSRECHT UND BERUFLICHE SCHWEIGEPFLICHT

Die seelsorgliche Verschwiegenheit ist eine Grundvoraussetzung für das große Vertrauen, das die Menschen unseren Seelsorgerinnen und Seelsorgern entgegenbringen.

Grundsätzlich ist zwischen folgenden rechtlichen Verpflichtungen zu unterscheiden:

1. vom Staat auferlegte Pflichten zur Verschwiegenheit (Amtsverschwiegenheit, Berufsgeheimnis),

2. vom Staat eingeräumte Rechte auf Verschwiegenheit (Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche),

3. von der Kirche auferlegte Pflichten zur Verschwiegenheit (Beicht- und Seelsorgegeheimnis).³

³ Vgl. Coors et al., a. a. O., S. 94.

⁴ Vgl. z. B. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht, Bonn 2008 (Arbeitshilfen 222). Für eine Definition der staatlich verbrieften Pflichten und Rechte siehe Coors et al., a. a. O., S. 94f.

In diesem Leitfaden steht nur der unter **3.** angeführte Punkt zur Diskussion. Die bisherige Debatte um das Seelsorgegeheimnis konzentrierte sich dagegen – in irreführender Weise – vor allem auf das Zeugnisverweigerungsrecht, das hier ebenso wie das Berufsgeheimnis ausdrücklich nicht Gegenstand der Darstellung ist.⁴

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Juristisch ist das Seelsorgegeheimnis nicht geklärt. Das Kirchenrecht regelt die Verschwiegenheit der Seelsorgerinnen und Seelsorger auf unterschiedliche Weise.

Das Seelsorgegeheimnis ist – anders als das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche⁵ – im weltlichen Recht nicht geregelt. Sehr wohl geben die Gesetznormen des weltlichen Rechts in Verbindung mit der Rechtsprechung dagegen Anhaltspunkte, wer überhaupt zu den Geistlichen im Sinne der Schweigepflicht gehört und was eine seelsorgliche Interaktion ist, die unter das Seelsorgegeheimnis fällt.⁶

⁵ Siehe § 53 StPO und § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

⁶ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), a. a. O., S. 8f.

Es ist wichtig, die rechtlichen Grundlagen zu kennen. Das gibt Sicherheit.

*DR. RALF SCHUPP,
Leiter Referat Christliche Ethik / Leitbild / Spiritualität*

Das kanonische Recht (der katholischen Kirche) regelt das Seelsorgegeheimnis nicht eigens. Die Normen des CIC (Codex Iuris Canonici) konzentrieren sich auf das Beichtgeheimnis. Weitere kirchenrechtliche Vorgaben auf katholischer Seite betreffen wiederum nur das Zeugnisverweigerungsrecht.

Die evangelische Kirche regelt das Seelsorgegeheimnis an verschiedenen Stellen:

Art. 14 KO Auszug aus dem Ordinationsvorhalt:

„Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.“

§ 18 (1) PfdG.EKD:

„Über alles, was den Pfarrerinnen und Pfarrern bei Ausübung der Seelsorge anvertraut wird, haben sie unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.“

§ 2 SeelGG:

„(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.“⁷

7 Siehe auch § 8 Abs. 2 PrädG:
„Über alles, was den Prädikantinnen und Prädikanten bei Ausübung ihres Dienstes seelsorgerlich anvertraut wird, haben sie unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.“

Was aus diesen Grundlagen für die Reichweite des Seelsorgegeheimnisses folgt, ist im Folgenden zu explizieren. Dabei geht es um zwei Fragen:

- Wer ist ein Geistlicher im Sinne des Seelsorgegeheimnisses und unterliegt der seelsorglichen Schweigepflicht?
- Worin besteht der Inhalt des Seelsorgegeheimnisses?

Dass sich die zweite Frage überhaupt stellt, resultiert aus der Unterscheidung zwischen Beichtgeheimnis und Seelsorgegeheimnis, die sowohl im katholischen als auch im evangelischen Recht getroffen wird.⁸

8 Vgl. § 30 (2) PfdG.EKD.

GEISTLICHE IM SINNE DES SEELSORGEHEIMNISSES

Geistliche unterliegen stets dem Seelsorgeheimnis. Wer als Seelsorgerin oder Seelsorger in der Auslegung der Kirchen der Verschwiegenheit verbunden ist, ist klar definiert.

Als Seelsorgerinnen und Seelsorger im Sinne des Seelsorgeheimnisses gelten alle Geistlichen im Sinne des Zeugnisverweigerungsrechts.⁹ Auf katholischer Seite sind dies alle geweihten Amtsträger und hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst, die eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge haben, auf evangelischer Seite alle ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie in besonderer Weise zur Seelsorge beauftragten Personen.

⁹ Vgl. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2013, Nr. 11, Art. 134.

REICHWEITE UND GRENZEN DES SEELSORGEHEIMNISSES

Anders als beim Beichtgeheimnis kann eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger von seiner Verschwiegenheit entbunden werden. Allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Kirchen unterscheiden zwischen Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Die Beichte steht als ritueller Akt des Sündenbekenntnisses und der Vergebungszusage unter einem absoluten Geheimnisschutz:

10 S. Can. 983 § 1 CIC und § 30 (1) PfdG.EKD.

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.¹⁰ Das bedeutet, dass Geistliche auch durch die Beichtenden selbst nicht davon entbunden werden können.

Die theologische Begründung ist, dass die Beichte im Kern nicht gegenüber dem Geistlichen, sondern gegenüber Gott abgelegt wird. Der Geistliche nimmt „nur“ eine Mittlerstelle ein. Deshalb spielt es für die Gültigkeit der Beichte zum Beispiel keine Rolle, ob der Geistliche den Beichtenden sieht oder erkennt – und umgekehrt. Die Vergebung der Sünden wird zwar vom Geistlichen zugesagt, es handelt sich aber um die Vergebung Gottes.

Das Seelsorgegeheimnis ist demgegenüber nicht unverbrüchlich. Seelsorgerinnen und Seelsorger können von der betroffenen Person von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden. Allerdings müssen sie „sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.“¹¹

11 § 30 (2) PfdG.EKD.



↑ Der Begriff Sakrament kommt vom Lateinischen »sacramentum« und bedeutet übersetzt »Heilszeichen«.

12 Vgl. Coors et al., a. a. O., S. 96

13 Vgl. Beinert, W., Ich hab da eine Frage ... Auskunft zum Glauben der Christen, Regensburg: Friedrich Pustet, 2002, S. 203.

14 Vgl. Coors et al., a. a. O., S. 96

Der Grund für diese Differenz ist theologischer Natur: „Seelsorge ist ein Akt der Zuwendung durch den Seelsorger oder die Seelsorgerin, während Geistliche, die die Beichte entgegennehmen, Gottes Zusage der Vergebung dem Beichtenden zusprechen.“¹² Seelsorge geschieht zwar in der Gegenwart Gottes und stellt immer auch eine Form der Gottesbegegnung dar. Sie ist aber – anders als die Beichte – kein sakramentales eins Werden des Menschen mit Gott.¹³ Inhaltlich stehen Fragen des Glaubens und des Lebens im Zentrum.

Für das Verständnis des Seelsorgeheimnisses ist diese Verhältnisbestimmung zur Beichte entscheidend:¹⁴ Die Ähnlichkeit mit der Beichte begründet das Seelsorgeheimnis und die seelsorgliche Verschwiegenheitspflicht. Die Gegenwart Gottes schafft einen Raum der besonderen Vertraulichkeit und des besonderen Schutzes, die der Seelsorgerin bzw. dem Seelsorger eine Pflicht zur Verschwiegenheit auferlegt, die über das Berufsheimnis hinausgeht. Die Differenz zwischen sakramentaler Beichte und Seelsorge begründet, warum das Seelsorgeheimnis nicht unverbrüchlich ist.

Diese Einsicht ist mit Blick auf die Reichweite des Seelsorgeheimnisses weiter auszufalten:

Zum einen ist schon aus dem Zeugnisverweigerungsrecht klar, dass nur solche Inhalte unter das Seelsorgeheimnis fallen, die einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger mitgeteilt wurden. Wann das der Fall ist, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit bestimmen. Unstrittig ist, dass nicht jedes Gespräch mit einem Geistlichen *per se* ein seelsorgliches Gespräch ist. Auf der anderen Seite wird nicht nur das als seelsorgliche Begegnung gelten, was die Beteiligten explizit als solche deklariert haben. Zu prüfen ist, inwieweit Gespräche, an denen noch weitere Personen beteiligt sind, und Situationen, in denen die Seelsorge nur Zeuge des Geschehens oder

des Gesagten wird, als seelsorgliche Begegnung bestimmt werden können.

Zum anderen ergibt sich aus der theologischen Analyse, dass das Seelsorgegeheimnis nicht primär die Personen für sich schützt, sondern die seelsorgliche Beziehung zwischen Seelsorgerin und Seelsorger einerseits und der die Seelsorge in Anspruch nehmende Person andererseits. Dies hat wiederum weitreichende Folgen: Erstens kann die Reichweite des Seelsorgegeheimnisses nicht kontextunabhängig kategorisch festgelegt und auf das Niveau des Beichtgeheimnisses erhoben, also auf eine sakramentale Ebene erhoben werden. Der Rückzug auf eine solche Position wäre subjektiv und willkürlich. Zweitens dürfen moralische Verpflichtungen der Dialogpartner, die neben der Pflicht zur Verschwiegenheit bestehen können, nicht ausgeklammert werden.

In den seelsorglichen Gesprächen ist vielen Patienten die Vertraulichkeit sehr wichtig. Sie haben aber großes Verständnis, wenn ich auf Grenzen der Schweigepflicht hinweise, die dem Schutz des Kranken dienen.

JOSEF RAUSCHEL, Seelsorger der Alexianer in Münster

In der Beichte bestehen solche moralischen Verpflichtungen nur aufseiten des Beichtenden und – wenn man so will – auf der Seite Gottes, jedenfalls nicht aufseiten des Geistlichen. In der Seelsorge existieren sie zudem aufseiten der die Seelsorge aufsuchenden Person.

→ WEITERLESEN



**YOUCAT –
Jugendkatechismus der Katholischen Kirche**
München, 2015

Im YOUCAT werden die wichtigsten Glaubensinhalte kurz und einfach verständlich im Frage-Antwort-Stil zusammengefasst.

ISBN: 978-3-945148-15-0

[www: youcat.org](http://www.youcat.org)



**Erhard Weier:
Das Geheimnis
des Lebens berühren**
Stuttgart 2011

Das Buch von Weier zählt zur Basislektüre für die Krankenseelsorge.

ISBN: 978-3-17-025287-5

Sie sollte einen Geistlichen zum Beispiel von der Zeugnisverweigerungspflicht entbinden, falls wichtige und berechtigte Interessen Dritter betroffen sind. Moralische Verpflichtungen existieren aber ebenso aufseiten der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers. So gibt es eine Verpflichtung zum Schutz des Lebens, die in der Praxis im Einzelfall sehr wohl in Konkurrenz zur seelsorglichen Schweigepflicht treten kann, etwa dann, wenn ein Patient einen Suizid oder das Begehen einer Straftat (beispielsweise in Form von Kindeswohlgefährdung) ankündigt. In solchen Fällen muss die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger eine Güterabwägung treffen, d. h. sie oder er ist verpflichtet zu prüfen, ob die berechtigten Interessen anderer höher als die Pflicht zur Verschwiegenheit zu gewichten sind.

PRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN

Im Zusammenhang mit der Schweigepflicht sind für die Seelsorgerinnen und Seelsorger einige Punkte stets sorgfältig zu beachten und zu berücksichtigen.

In der Regel werden Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Einrichtungen der Alexianer in ihrer Funktion als Seelsorgende wahrgenommen und angesprochen. Das bedeutet, dass zunächst bei jeder Interaktion davon auszugehen ist, dass es sich um Seelsorge handelt oder der Übergang zum seelsorglichen Gespräch jederzeit möglich ist.

Jede Instrumentalisierung ist zu verhindern: Seelsorgerinnen und Seelsorger sollten sich nicht von Personen als „Mülleimer“ oder als „Mitwisser“ benutzen lassen. Dies wäre etwa bei wiederholter Ankündigung einer Straftat oder eines Suizids der Fall. Ebenso wenig sollten Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrerseits das Seelsorgegeheimnis überstrapazieren und zweckentfremden, um ihre Position gegenüber anderen Professionen herauszuheben.

Wollen Seelsorgerinnen und Seelsorger Eindrücke aus seelsorglichen Gesprächen mit Patientinnen oder Bewohnern oder Klientinnen an das Team oder Führungskräfte weitergeben, ist dies vorab der aufsuchenden Person gegenüber transparent zu machen und ihr Einverständnis einzuholen. Das Einverständnis sollte protokolliert und von beiden Seiten unterzeichnet werden.

Beruft sich eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger bezüglich der Nichtweitergabe von Gesprächsinhalten oder anderen Informationen auf die seelsorgliche Schweigepflicht, ist dies dem Team gegenüber transparent zu machen.

Wenn eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger den Eindruck hat, dass im seelsorglichen Gespräch Inhalte zur Sprache kommen können, die die Grenzen des Seelsorgeheimnisses berühren oder überschreiten könnten, sollte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, dies im Seelsorgegespräch bereits anzukündigen.

Die seelsorgliche Schweigepflicht sollte nach Möglichkeit Thema in der Seelsorgebegleitung und der Supervision für Seelsorgerinnen und Seelsorger werden.

Gibt es Zweifel, ob ein Bruch des Seelsorgeheimnisses erlaubt ist und sofern keine Gefahr im Verzug ist, sollten Seelsorgerinnen und Seelsorger auf die entsprechenden Beratungsangebote der kirchlichen Stellen (Rechtsabteilungen oder Personaldezernate) zurückgreifen.¹⁵ In der Seelsorge bei den Alexianern tätige Personen, die nicht der bischöflichen oder landeskirchlichen Fachaufsicht unterliegen, können sich auch an das Referat Christliche Ethik / Leitbild / Spiritualität wenden.

¹⁵ Ob ein Verstoß gegen die seelsorgliche Schweigepflicht vorliegt, prüft die zuständige Stelle. Der jeweilige Dienstgeber entscheidet über daraus abzuleitende Maßnahmen.

FALLBEISPIELE¹⁶

Für die Seelsorgerin oder den Seelsorger ist es wichtig, die Gespräche und Situationen richtig und genau einzuschätzen. Wann greift die Schweigepflicht, wie geht man mit Gefahren um.

1. Im Rahmen eines Notfalleinsatzes wird die Notfallseelsorgerin A zum suizidgefährdeten Z gerufen. Im Gespräch mit Z gelingt es ihr, die Situation zu entschärfen. Die Polizei erkennt bei der Personenüberprüfung in Z einen einer Straftat Verdächtigen. Da A einen beruhigenden Einfluss auf Z hat, bitten die Ermittlungsbeamten sie um Teilnahme an der folgenden Vernehmung. Später wird sie gebeten, ihre Eindrücke von Z während des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

Zunächst sind die verschiedenen Phasen des Geschehens genau voneinander zu trennen.

(1) Das Gespräch von A und Z allein war ein Seelsorgergespräch.

(2) Bei der späteren Vernehmung des Z durch die Polizei ist A anwesend, weil sie einen beruhigenden Einfluss auf Z hat. Die Bitte der Polizei an A, ihre Eindrücke von Z mitzuteilen, bezieht sich ausschließlich auf diese Phase des Geschehens.

16 Vgl. Knötzele, P., Merkblatt zu Fragen des Personalrechts, Stand: 04.02.2010; <https://ksa-offenbach.de/wp-content/uploads/2012/04/Merkblatt-zu-Fragen-des-Seelsorgegeheimnisses-etc..pdf> (zuletzt abgerufen am 29.11.2018).

↑ In schwierigen Situationen kommt es darauf an, die einzelnen Phasen des Geschehens genau zu unterscheiden.

Gegenstand des Zeugenbeweises sind Tatsachen, nicht aber allgemeine Eindrücke, Schlussfolgerungen, Mutmaßungen oder reine Werturteile. A würde bei Mitteilung ihrer Eindrücke von Z Wertungen äußern, nicht aber Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen geben. Damit sind diese Eindrücke als Gegenstand eines Zeugenbeweises ungeeignet.

Hinzu kommt, dass niemand vor der Polizei aussagen muss.

A ist nicht zur Mitteilung ihrer Eindrücke verpflichtet und sollte sich auch nicht äußern, um nicht Gefahr zu laufen, Wertungen letztlich auf Basis ihres Seelsorgegesprächs vorzunehmen.

Das Leben ist zu komplex, um es einfach in Regelwerke zu pressen. Es liegt in der Verantwortung der Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Grenzen des Seelsorgeheimnisses in schwierigen Fällen zu prüfen. Hier soll der Leitfaden eine Hilfe sein.

*DR. RALF SCHUPP,
Leiter Referat Christliche Ethik / Leitbild / Spiritualität*



2. Pfarrer A ist Seelsorger in einer Behinderteneinrichtung. Eines Tages fragen ihn zwei Bewohner, die in derselben Wohngruppe wohnen und sich von der Wohngruppenleitung gegängelt fühlen, ob er ihnen helfen könne. Daraufhin berichtet A der Wohngruppenleitung von den Schwierigkeiten der beiden Bewohner. Die Wohngruppenleitung vertraut dem ihm bekannten A als Seelsorger an, dass sie sich von ihren Aufgabe überfordert fühlt. Daraufhin wirbt A bei den Bewohnern um Verständnis für die Wohngruppenleitung und berichtet von deren Überforderung.

Zunächst sind die verschiedenen Teile des Geschehens voneinander zu trennen.

(1) Das Gespräch der Bewohner mit A fällt nicht unter das Seelsorgegeheimnis. Seelsorge dient dem einzelnen Menschen, dessen Vertrauen zu der seelsorgenden Person durch das Seelsorgegeheimnis geschützt wird. Ein solches Vertrauensverhältnis ist aber nicht gegeben, wenn ein Gespräch mit mehreren Personen, wie hier zu dritt, geführt wird. Damit könnte sich A ggf. auch nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

(2) Die Bemühungen des A, sich – wie von den Bewohnern erbeten – bei der Wohngruppenleitung für sie einzusetzen, sind das Ergebnis des Gesprächs. Sie geschehen nicht in Ausübung von Seelsorge, sondern als sozialarbeiterische Folge der Seelsorge. Folglich unterliegen die Bemühungen des A nicht dem Seelsorgegeheimnis.

(3) Das Gespräch des A mit der Wohngruppenleitung war ab dem Moment, als sich diese dem A als Seelsorger anvertraute, ein Seelsorgegespräch. Von da an war das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

Indem A den Bewohnern vom Inhalt des Seelsorgegesprächs mit der Wohngruppenleitung erzählte, hat A das Seelsorgegeheimnis gebrochen.

3. C ist Krankenhauseelsorger. Dort sieht er beim Nachhausegehen, dass der Pfleger X Arzneimitteln in seine Tasche packt. In den nächsten Tagen wird das Personal befragt, ob jemand etwas gesehen hat.

C hat von der Angelegenheit nicht in Ausübung der Seelsorge erfahren, sondern quasi privat beim Gehen, also nur gelegentlich seines Einsatzes als Krankenhauseelsorger. Daher besteht für C keine Schweigepflicht.

Titelbild: Klaus Heymach

Gestaltung:

Kerygma 

✉ info@kerygma.de

🌐 www.kerygma.de

Auflage: 2.000 Stück

Stand: 13.02.2020

L01

LEITFADEN 01

DAS SEELSORGEGEHEIMNIS

Stand: 02.2020



Alexianer

Alexianer GmbH

Alexianerweg 9

48163 Münster

☎ (02501) 966-55100

✉ mail@alexianer.de

🌐 www.alexianer.de

Geschäftsführung

Andreas Barthold, Erika Tertilt

Amtsgericht Münster

HRB Münster 2547

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 126 043 944

Copyright

Alexianer GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Die in der Broschüre verwendeten Texte, Bilder, Grafiken, Dateien usw. unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums. Ihre Weitergabe, Veränderung, gewerbliche Nutzung oder Verwendung in anderen Websites oder Medien ist nicht gestattet.